

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 12 (1962)
Heft: 4

Buchbesprechung: Das Konstanzer Wirtschafts- und Gewerberecht zur Zeit der Reformation [Otto Feger, Peter Rüster]

Autor: Bodmer, Albert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besserte Dreifelderwirtschaft, die Feld-, Gras- und Fruchtwechselwirtschaft, die Viehhaltung, Viehzucht, die Anwendung neuer Pflanzen zu bekommen. Obgleich eine Fülle von farbigen Details geboten wird, ist die Landwirtschaft auch inmitten der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gezeigt.

Es ging Abel darum, nicht nur eine Geschichte der Technik und Organisation des Landbaus, sondern tiefe Einblicke in die Geschichte der Bevölkerung, der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Einkommen und Löhne zu bieten. Daß jedem Kapitel eingehende Literatur- und Quellenhinweise beigelegt sind, wird vor allem dem Fachhistoriker dienen. Wir gratulieren dem Verfasser zu seiner geschlossenen und überzeugenden Darstellung.

Wädenswil und Zürich

Albert Hauser

OTTO FEGER und PETER RÜSTER. *Das Konstanzer Wirtschafts- und Gewerberecht zur Zeit der Reformation*. Thorbecke, Konstanz 1961. 56* + 226 S. (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. XI.)

Als im Jahre 1951 im Band IV der vom Stadtarchiv Konstanz in verdienstvoller Weise herausgegebenen Geschichts- und Rechtsquellen die Statutensammlung des Stadtschreibers Vögeli vorgelegt wurde, mußte aus verschiedenen Gründen auf die Wiedergabe der gewerberechtlichen Ordnungen verzichtet werden (siehe diese Zeitschrift Bd. 4, 1954, S. 139 f.). Im vorliegenden Band haben nun die Herausgeber jene Lücke geschlossen. Um den Zusammenhang mit der ersten Publikation zu wahren und zwecks besserer Übersicht ist auf die schon edierten Abschnitte titelweise verwiesen worden; ebenfalls wurde so verfahren mit Stücken, die im Band IV (1954) der Reihe — über das Konstanzer Kaufhaus — bereits vorkommen. Zu beachten ist ferner, daß das Leinengewerbe der Stadt in den Bänden II (1950) und III (1953) ausführlich zur Behandlung kam. So bietet der Band eine reiche Fülle von Verordnungen und auch von Ratsentscheiden im großen Bereich der städtischen Wirtschaft und des Gewerbes, einbezogen den Leinwandhandel, soweit dieser eben im Codex Vögeli aufgezeichnet worden ist.

In einer 35 Seiten umfassenden Einleitung hat Otto Feger in vortrefflicher Weise die im Text folgende Statutensammlung kommentiert und als die maßgebenden zwei Wirtschaftseinrichtungen den Markt der Zunft gegenübergestellt, deren komplexe Bindungen und gegensätzliche Aspekte in den Vorschriften zum Ausdruck kommen. In einer Übersicht wird eine klare Gruppierung der Vorschriften zum allgemeinen Wohl (Marktzwang, Marktförderung, Qualitätskontrollen, Überwachung von Maß und Gewicht und andere) und zum Schutz der Gewerbe allgemeiner und spezieller Art vorgenommen. Dann sind die Ordnungen über Zoll, Umgeld und Monopole und schließlich Regelungen über auswärtige Vertragsverhältnisse zusammengefaßt. Mit der Formulierung: «Reduziert man die verschiedenartige Fülle

der vorhandenen Vorschriften auf die Grundprobleme, die der spätmittelalterliche Stadtstaat durch seine Gesetzgebung lösen will, so kommt alles doch auf einige wenige Gesichtspunkte heraus: Förderung einer gesunden Marktwirtschaft, die ebenso für die eigene Bürgerschaft lukrativ wie für die fremden Händler attraktiv sein soll, und demgegenüber kräftige protektionistische Tendenzen» bringt der Verfasser unseres Erachtens eine treffende Charakteristik der Konstanzer Gesetzgebung jener Zeiten zum Ausdruck.

Einer Inhaltsübersicht am Anfang, welche die Titel aller 394 Ordnungen aufführt, sind am Schluß des Bandes für den Textteil ein Personen- und Ortsregister wie auch in 25 Spalten ein sehr ausführlich gehaltenes Sachregister beigefügt, das den Benutzer instand setzt, selbst kleinste Einzelheiten rasch aufzufinden. Zum Ortsregister ist als kleine Korrektur anzubringen, daß Mülheim bei Tuttlingen, nicht im Thurgau in Betracht kommt, denn die erwähnten Herren von Enzberg «die Mülhain inhabent» waren dort seit 1409 Grundherren.

Winterthur

Albert Bodmer